**Landkreis Konstanz – EVU seehäsle**

**Vertrag**

**über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
des Landkreises Konstanz EVU seehäsle**

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

Der Landkreis Konstanz EVU seehäsle,
 im Folgenden „EVU seehäsle“ genannt,

und der

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

im folgenden „EVU“ genannt,

schließen folgenden Vertrag:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) gilt für die Leistungen hinsichtlich des Zugangs zu den vom EVU seehäsle im Geltungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) betriebenen Schienenwege und Serviceeinrichtungen und sich daraus ergebender Rechte und Pflichten.

**§ 2**

**Gegenstand des Vertrags**

(1) Das EVU nutzt als öffentliches EVU die öffentliche Eisenbahninfrastruktur des EVU seehäsle zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags und des hierfür erstellten Fahrplans.

(2) Für die Nutzung gelten die „SNB-AT“ (Schienennetz-Benutzungsbedingungen des EVU seehäsle – Allgemeiner Teil) und die „SNB-BT“ (Schienennetz-Benutzungsbedingungen des EVU seehäsle – Besonderer Teil) in der jeweils gültigen Fassung, welche im Internet auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([Bundesnetzagentur - SNB-Portal - EVU seehäsle Landkreis Konstanz](http://)) eingesehen werden können.

(3) Änderungen der SNB, die während der Dauer eines geschlossenen INV auftreten, teilt EVU seehäsle dem EVU schriftlich mit.

(4) Die Nutzung der Infrastruktur des EVU seehäsle ist ausgeschlossen, wenn das EVU dem EVU seehäsle nicht bis spätestens zwei Tage vor der geplanten Fahrt seine Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen, seine Sicherheitsbescheinigung, die Bestätigung über eine ausreichende Eisenbahnhaftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung und den Fahrplan für die Fahrten vorgelegt hat.

**§ 3**

**Entgelt**

(1) Das von dem EVU zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Streckennutzung, die Anlagennutzung und die Nutzung von Stationen nach der aktuellen Trassenpreisliste des EVU seehäsle (SNB-BT Anlage 1 Trassenpreiskatalog). Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend des benötigten Leistungsumfangs vereinbart werden.

(2) Das Entgelt ist bis zum       zu entrichten, und zwar durch Überweisung auf folgendes Konto des EVU seehäsle:

Landkreis Konstanz, EVU seehäsle

IBAN: DE59 6905 0001 0024 2820 48

Swift-BIC: SOLADES1KNZ

**§ 4**

**Laufzeit und Kündigung**

(1) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am      .

(2) Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der Vertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit durch einen Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn

a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,

b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar

• für zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder

• in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht,

c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,

d) der andere Vertragspartner die in den SNB-AT und SNB-BT sowie NBS-AT und NBS-BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

**§ 5**

**Sicherheitsbescheinigung**

(1) Für Fahrten auf dem Netz des EVU seehäsle ist grundsätzlich eine Sicherheitsbescheinigung i. S. d. § 7a AEG erforderlich.

(2) Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf Eisenbahninfrastrukturen gemäß § 2b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bis in den Übergangsbahnhof des übergeordneten Netzes stattfindet (§ 7a Abs. 1 Satz 2 AEG) oder wenn eine Teilnahme am Eisenbahnbetrieb mit Fahrzeugen stattfindet, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden (§ 7a Abs. 1 Satz 3 AEG).

**§ 6**

**Anforderungen für das EVU aus dem Schienenlärmschutzgesetz**

(1) Seit dem 11. Dezember 2022 ist gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) das Fahren oder Fahrenlassen von Güterzügen, in die laute Güterwagen eingestellt sind, auf dem deutschen Schienennetz auf der regelspurigen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur verboten. Ein Personenzug, in dem ein oder mehrere Güterwagen eingestellt sind, ist einem Güterzug gleichgestellt.

(2) Das EVU erklärt, dass es geeignete Prozesse eingeführt hat, die sicherstellen, dass er auf einer Trasse für leise Züge nur leise oder gemäß § 5 SchlärmschG befreite laute Güterwagen einsetzen wird.

(3) Wenn das EVU bei der Beantragung von Schienenwegkapazität nicht ausschließen kann, dass in einem Zug laute und nicht gemäß § 5 SchlärmschG befreite Güterwagen enthalten sein werden, erklärt es, dass es die Zuweisung solcher Schienenwegkapazität nur im Gelegenheitsverkehr beantragen wird, bei der aufgrund ihrer Konstruktion sichergestellt werden kann, dass die maximal zulässige Schallemission durch den betroffenen Güterzug nicht überschritten wird.

(4) Ausschließen kann das EVU den Einsatz von lauten und nicht gemäß § 5 SchlärmschG befreiten Güterwagen beispielsweise, wenn es ausschließlich neue oder vollständig umgerüstete Wagen nutzt, solche von lauten Güterwagen durch technische oder betriebliche Verfahren trennt oder durch entsprechende vertragliche Regelungen mit zuverlässigen Partnern trennen lässt.

**§ 7**

**Änderungen**

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Grundsatz-INV wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.

**§ 8**

**Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

(1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben.

(2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

(3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

**§ 9**

**Gefahren für Strecke und Umwelt**

Es gilt Ziffer 7 der SNB-AT des EVU seehäsle. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche des EVU seehäsle einschließlich von Sachverständigenkosten gegen das EVU fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt ist.

**§ 10**

**Schlussbestimmungen**

(1) Bestandteile dieses Vertrags sind: Anlage 1 Trassenpreiskatalog und Anlage 2 Verzeichnis der Ansprechpartner.

(2) Die Parteien benennen die in Anlage 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des Landkreises Konstanz, des EVU seehäsle sowie des EVU, dass die Strecke nutzt, zu treffen.

(3) Das EVU erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der SNB-AT und der SNB-BT an. Diese können im Internet unter [SWEG Schienenwege](http://) eingesehen werden.

(4) Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit dem EVU seehäsle einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet EVU seehäsle den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne von § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist EVU seehäsle analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT / NBS-AT die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

(5) Für den Fall, dass das EVU Dampfzugfahrten durchführen will, weist das EVU dem EVU seehäsle analog der nach Punkt 2.2 der SNB-AT geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus Funkenflug entstehender Schäden nach.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

(7) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Konstanz.

(8) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

(9) Allgemeine Geschäftsbedingungen des EVU gelten nicht, es sei denn, das EVU seehäsle hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

Konstanz, den

EVU EIU

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  | Landkreis Konstanz EVU seehäsle |
|       |  | Max-Stromeyer-Str. 166/168 |
|       |  | 78467 Konstanz |
|       |  |  |